

BVGer D-1470/2021 vom 23. Februar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1470_2021_d20210223

FR: TAF D-1470/2021 du 23 février 2021

IT: TAF D-1470/2021 del 23 febbraio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 23. Februar 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-1470/2021 Seite 13

E. 3.1.1

In der Beschwerde wird eine Verletzung des Anspruchs auf Akteneinsicht und der Aktenführungspflicht (und damit des rechtlichen Gehörs) geltend gemacht, welche zwingend die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur Folge habe. Das SEM habe mit der angefochtenen Verfügung lediglich Einsicht in die Titelseite des Beweismittelumschlags (vgl. Beschwerde Art. 2) und mit Schreiben vom 5. März 2021 in gewisse, jedoch nicht alle Beweismittel gewährt (vgl. Beschwerde Art. 3 und 13). So sei etwa die Einsicht in die Akte A43/27 unvollständig ausgefallen (vgl. Beschwerde Art. 14). Zudem seien die zugestellten Beweismittel nicht nummeriert, weshalb nicht möglich sei

darzulegen, welche Beweismittel fehlen würden (vgl. Beschwerde Art. 4 ff.). Das SEM hätte sodann sämtliche Beweismittel auf dem USB-Stick ausdrucken, nummerieren und würdigen müssen (vgl. Beschwerde Art. 7 f.). Des Weiteren habe sich die Vorinstanz in der Zwischenverfügung vom 20. Januar 2021 nicht mit den Anträgen um Akteneinsicht auseinandergesetzt. Insbesondere wiege schwer, dass in der Botschaftsanfrage und in der Botschaftsantwort Bezug auf Dokumente genommen worden sei, welche sich nicht im Beweismittelumschlag befinden würden beziehungsweise in welche keine Einsicht gewährt worden sei (vgl. Beschwerde Art. 9 f.). Ebenso habe das SEM unterlassen, die mit Eingabe vom 1. Februar 2021 eingereichten Beweismittel in den Beweismittelumschlag aufzunehmen (vgl. Beschwerde Art. 12). Schliesslich sei offensichtlich, dass das SEM Zugriff auf weitere Visumsakten gehabt haben müsse, in welche Einsicht zu gewähren sei. Die Beschwerdeführenden hätten nicht das ordentliche Visumsverfahren durchlaufen, weshalb die entsprechenden Akten von herausragender Bedeutung seien (vgl. Beschwerde Art. 15 ff.).

E. 3.1.2

Mit Zwischenverfügung vom 18. Mai 2021 wurden diese Rügen behandelt. Dabei wies der Instruktionsrichter das SEM an, die in der Sichttasche des N-Dossiers abgelegten Beweismittel zusätzlich in Kopieform im Beweismittelumschlag abzulegen, sämtliche sich dann zumal im Beweismittelcouvert befindlichen Beweismittel ins Beweismittelverzeichnis aufzunehmen und zu nummerieren sowie den Beschwerdeführenden Einsicht in das ergänzte Beweismittelverzeichnis und sämtliche Beweismittel gemäss besagtem Verzeichnis zu gewähren. Hingegen sei das SEM nicht verpflichtet, auf elektronischen Datenträgern eingereichte Beweismittel auszudrucken und zu nummerieren. Sodann hielt der Instruktionsrichter fest, die mit Eingabe vom 4. Januar 2021 beantragte und mit Eingabe vom 1. Februar 2021 bekräftigte Akteneinsicht sei zu jenem Zeitpunkt zu Recht

D-1470/2021 Seite 14 unterblieben, da dies im Interesse der noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung gelegen habe und die Beschwerdeführenden ohne Weiteres zur Botschaftsanfrage und zum Botschaftsbericht hätten Stellung nehmen können. Im Weiteren sei das SEM nicht verpflichtet gewesen, die mit Eingabe vom 1. Februar 2021 eingereichten Beweismittel in den Beweismittelumschlag aufzunehmen. Die Anträge auf Einsicht in die gesamte Akte A43/27 sowie auf Einsicht in die Visumsakten, auf deren Paginierung und Erfassung beziehungsweise auf deren Beizug wurden abgewiesen. Gleichzeitig wurde auch der Antrag auf Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung abgewiesen (vgl. Sachverhalt Bst. I). In der Folge stellte das SEM den Beschwerdeführenden das neu erstellte Beweismittelverzeichnis mit Kopien der darin befindlichen Dokumente zu (vgl. Sachverhalt Bst. J). Die aus der unvollständig gewährten Akteneinsicht entstandene Verletzung des rechtlichen Gehörs ist demnach als geheilt zu betrachten. Inwiefern die erfolgte Heilung auf Beschwerdeebene vorliegend relevant für den Kostenentscheid ist, ist im Kostenpunkt zu beurteilen (vgl. nachfolgend E. 13.2).

E. 3.1.3

Hinsichtlich der mitangefochtenen Zwischenverfügung vom 20. Januar 2021 ist somit festzuhalten, dass das SEM zu Recht mitteilte, der Rechtsvertreter werde zusammen mit dem Asylentscheid Einsicht in die übrigen Akten erhalten (vgl. vorstehend E. 3.1.2). Allerdings unterliess es die Vorinstanz, neben der Botschaftsanfrage vom 22. Juli 2020 und

dem Botschaftsbericht vom 22. August 2020 (vgl. Sachverhalt Bst. D.a und D.b) die Ergänzung des Vertrauensanwalts vom 11. November 2020 (vgl. Sachverhalt Bst. D.c) mitzusenden, was als Mangel zu qualifizieren ist. Dieser wurde mit der Gewährung der Akteneinsicht vom 5. März 2021 geheilt (vgl. Bst. F.b; vgl. zudem nachfolgend E. 3.2.2).

E. 3.2.1

Weiter werden eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, der Begründungspflicht, der Abklärungspflicht und des Grundsatzes von Treu und Glauben gerügt. Das SEM habe es unterlassen, den Beschwerdeführenden das rechtliche Gehör zu den Einträgen die angebliche Ausreise nach O._____ betreffend zu gewähren. Es gehe nicht an, dass sich das SEM in der Argumentation zentral auf die entsprechenden Stempel stütze, ohne die Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren (vgl. Beschwerde Art. 22 f.). Weiter habe das SEM bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs zur Botschaftsabklärung nicht präzisiert, dass es verstanden habe, dass sich die Person, welche den Botschaftsbericht verfasst habe, hinsichtlich der Identität des (...) P._____ geirrt habe. Es gehe nicht an,

D-1470/2021 Seite 15 dass das SEM nicht kläre, welche Punkte unbestritten seien (vgl. Beschwerde Art. 24). Sodann habe das SEM nur einen Bruchteil der detaillierten Schilderungen des Beschwerdeführers über die erlittene schwerwiegende Vorverfolgung wiedergegeben und gewürdigt. Diverse zentrale Sachverhaltselemente seien weder erwähnt noch gewürdigt und die Entführung minimisiert dargestellt worden. Dies wiege besonders schwer, da sich das SEM bei der Begründung der angeblichen Unglaubhaftigkeit auf mehrere Nebenpunkte beschränke (vgl. Beschwerde Art. 25 ff.). Zudem habe es die Vorinstanz unterlassen, die eingereichten Beweismittel vollständig zu würdigen. Insbesondere hätte das SEM detailliert ausführen müssen, weshalb die Beweismittel zur Taufe, dem Kernvorbringen der Asylgründe, nichts an der Argumentation ändern würden (vgl. Beschwerde Art. 33 ff.).

E. 3.2.2

Der Umstand, dass das SEM in seinen – mitangefochtenen – Zwischenverfügungen vom 23. Dezember 2020 und 20. Januar 2021 die Präzisierung des Vertrauensanwalts der Schweizerischen Botschaft in Teheran vom 11. November 2020 zur Identität des (...) P._____ inhaltlich nicht erwähnte beziehungsweise nicht mitsandte, stellt in der Tat eine Unterlassung dar. Ein Nachteil ist den Beschwerdeführenden mit Ausnahme des Aufwandes für die teilweise unnötigen Ausführungen in der Eingabe vom 1. Februar 2021 jedoch nicht entstanden. Im Übrigen gewährte das SEM am 5. März 2021 (unter anderem) Einsicht in die genannte Ergänzung des Vertrauensanwalts (vgl. Sachverhalt Bst. F; vgl. SEM-act. A44/4). Dieser verspätet gewährten Akteneinsicht in die Akte A44/4 beziehungsweise dem unnötigen Aufwand des Rechtsvertreters ist im Kostenpunkt Rechnung zu tragen (vgl. nachfolgend E. 13.2).

E. 3.2.3

Im Übrigen trifft zwar zu, dass das SEM den Beschwerdeführenden im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens keine Kopien der Reisepässe aushändigte. Jedoch führte es in seiner Zwischenverfügung vom 23. Dezember 2020 an, die Beschwerdeführenden seien «nach diesen Angriffen aus Angst zuerst nach I._____ gegangen und seien anschliessend mit dem Flugzeug nach Q._____ ausgereist» (vgl. SEM-act. A45/2 und Sachverhalt Bst. D.d). Den Beschwerdeführenden wurde demnach Gelegenheit gegeben, sich in ihrer Stellungnahme zum rechtlichen Gehör vom 1. Februar 2021 zu diesem Sachverhaltselement

zu äussern, wovon sie nicht Gebrauch machten (vgl. SEM-act. A51/22 und Sachverhalt Bst. D.g). Zudem wurde ihnen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens Einsicht in die Kopien der Reisepässe gewährt (vgl. Sachverhalt Bst. J). Im Weiteren hat das SEM die wesentlichen Sachverhaltsaspekte berücksichtigt und in

D-1470/2021 Seite 16 genügender Ausführlichkeit und Begründungsdichte dargelegt, von welchen Überlegungen es sich hat leiten lassen. Auch geht aus der Begründung der Verfügung hervor, dass die Vorinstanz die eingereichten Beweismittel würdigte. Nachdem das SEM die Vorbringen zur Vorverfolgung zwar als unglaubhaft qualifizierte, die Taufe der Beschwerdeführenden im Irak jedoch nicht in Frage stellte, erschliesst sich nicht, inwiefern es weiter auf die diesbezüglichen Beweismittel hätte eingehen müssen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich aus dem blossen Umstand, dass die Beschwerdeführenden beziehungsweise ihr Rechtsvertreter die Auffassung des SEM nicht teilen, keine formelle Rechtsverletzung ableiten lässt. Ob die Beurteilung des SEM zutrifft, ist eine Frage der materiellen Würdigung der Sache (vgl. nachfolgend E. 5).

E. 3.3.1

Sodann wird eine unvollständige beziehungsweise unrichtige Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt. Die Dolmetscherin an der BzP sei Afghanin gewesen und es sei zu Übersetzungsschwierigkeiten und zahlreichen unangenehmen Momenten gekommen. Der Dolmetscherin sei es unangenehm gewesen, über die Konversion und die Verfolgung der Konvertiten zu sprechen. Die gereizte Stimmung gehe aus den Akten hervor. Der Zeitdruck habe dazu geführt, dass der Beschwerdeführer gedrängt worden sei, nicht über die Kausalitäten der Verfolgung, sondern über die genauen Daten zu sprechen. Auch habe das SEM nicht gewürdigt, dass die Beschwerdeführenden geschildert hätten, psychisch angeschlagen zu sein. Sodann wiege besonders schwer, dass die BzP – durch eine afghanische Dolmetscherin – auf Farsi durchgeführt worden sei, obwohl die Beschwerdeführenden angegeben hätten, Kurdisch sei ihre Muttersprache. Sie hätten nach Erhalt der Vorladung für die Anhörungen dem SEM ihren ausdrücklichen Wunsch, dass nicht mehr dieselbe afghanische Dolmetscherin beigezogen werde, mitteilen lassen, welchem Antrag stattgegeben worden sei. Jedoch habe die Beschwerdeführerin ausdrücklich eine weibliche Dolmetscherin verlangt, da es ihr schwer falle, sich gegenüber einem Mann vollumfänglich zu äussern, zumal die gegen sie gerichtete Vorgehensweise geschlechtsspezifischer Art gewesen sei. Sie habe beim Angriff der Islamisten ihr Kind verloren. Trotz entsprechender Zusicherungen durch das SEM habe bei der Anhörung ein Mann übersetzt. Im Weiteren seien die Anhörungen erst rund zwei Jahre nach der BzP durchgeführt worden. Es gehe nicht an, dass das SEM das Verfahren jahrelang verschleppe und anschliessend Widersprüche konstruiere. Die Anhörung des Beschwerdeführers habe mit beinahe zehn Stunden zudem viel zu lange gedauert. Es hätte sich aufgedrängt, die Anhörung viel früher zu beenden und

D-1470/2021 Seite 17 an einem anderen Tag fortzusetzen. Auch wiege schwer, dass der Beschwerdeführer am 18. Juni 2019 erst mehrere Stunden nach Beginn der Anhörung Gelegenheit hatte, seine Asylgründe vorzubringen (vgl. Beschwerde Art. 39 ff.).

E. 3.3.2

Diese Rügen erweisen sich als unbegründet. Die Beschwerdeführenden erklärten zu Beginn der BzP zwar, dass ihre Muttersprache Kurdisch sei, gaben jedoch Farsi als «weitere Sprache genügend für die Anhörung» an. Sodann bestätigten beide am Ende der

Befragung, sie hätten die Dolmetscherin gut verstanden (vgl. SEM-act. A7/12 und A9/12, je Ziff. 1.17.01 f. und 9.02). Es sind den Protokollen auch keinerlei Hinweise zu entnehmen, dass der Dolmetscherin das Thema der Konversion unangenehm gewesen wäre oder dass während der Befragung des Beschwerdeführers eine gereizte Stimmung geherrscht hätte. Die ihm im Rahmen der summarischen Befragung zu den Gesuchsgründen gestellten Fragen sind nicht zu beanstanden (vgl. SEM-act. A9/12 Ziff. 7.01) und es finden sich im Protokoll keine Anhaltspunkte für einen unangemessenen Zeitdruck. Aus welchem Grund bei der Anhörung ein anderer Dolmetscher eingesetzt wurde, geht aus den vorinstanzlichen Akten nicht hervor, kann jedoch nach dem Gesagten offenbleiben. Sodann lässt sich den Akten des SEM kein Wunsch der Beschwerdeführerin nach einer weiblichen Dolmetscherin entnehmen. Auch haben weder die an der Anhörung anwesende Hilfswerkvertretung noch die Beschwerdeführerin irgendwelche Einwände gegen den männlichen Dolmetscher erhoben (vgl. SEM-act. A31/13). Sodann ist davon auszugehen, dass Asylsuchende auch bei einem längeren zeitlichen Abstand zwischen BzP und Anhörung in der Lage sind, ihre Asylgründe in den wesentlichen Punkten übereinstimmend zu schildern und den zeitlichen Ablauf derselben darzulegen. Bezüglich der Dauer der Anhörung des Beschwerdeführers vom 18. Juni 2019 ist festzustellen, dass diese inklusive Pausen und Rückübersetzung neun Stunden und 45 Minuten betrug (vgl. SEM-act. A27/25). Dies ist im Vergleich zu einer durchschnittlichen Anhörungsdauer als sehr lang zu erachten. Allerdings waren die einzelnen Anhörungsböcke nicht übermässig lang (65, 135, 100 und 45 Minuten) und es wurden vier Pausen von insgesamt einer Stunde und 15 Minuten eingelegt. Es bestehen keine verbindlichen gesetzlichen Weisungen betreffend die Dauer der Anhörung im Asylverfahren. Die Dauer einer konkreten Anhörung bestimmt sich nicht anhand von starren zeitlichen Vorgaben, sondern situativ und unter Berücksichtigung individueller Kriterien. Allein aus der Dauer der Anhörung lässt sich keine unvollständige oder unrichtige Ermittlung des Sachverhalts oder eine andere Verletzung von Verfahrensrechten ableiten. Massgebend ist primär, ob die

D-1470/2021 Seite 18 anzuhörende Person in der Lage ist, der Anhörung zu folgen. Im vorliegenden Fall sind weder dem Anhörungsprotokoll noch dem Unterschriftenblatt der Hilfswerkvertretung Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Konzentration des Beschwerdeführers aufgrund der Anhörungsdauer beeinträchtigt gewesen wäre. Dass der Beschwerdeführer seine Asylgründe masslich erst um die Mittagszeit vortragen konnte, ist nicht zu beanstanden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Rechtsvertreter hinsichtlich der Würdigung des psychischen Zustandes der Beschwerdeführenden die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache vermengt.

E. 3.4

Soweit in der Eingabe des Rechtsvertreters vom 1. Februar 2021, welche in die Beschwerde integriert ist (vgl. Beschwerde Art. 10), die Einholung einer weiteren Botschaftsabklärung oder die Durchführung weiterer Anhörungen beantragt wird, besteht nach der Klärung, dass es sich beim (...) P._____ um den Beschwerdeführer handelt, für weitere Abklärungsmassnahmen keine Veranlassung (vgl. vorstehend E. 3.2.1 und 3.2.2.). Zwar trifft zu, dass es für die Durchführung der Botschaftsabklärung hilfreich gewesen wäre, wenn das SEM die Namen und Adressen der (...) hätte angeben können. Allerdings ging es bei der Anfrage in erster Linie darum zu ermitteln, ob die Beschwerdeführenden von den iranischen Behörden gesucht werden (vgl. SEM-act. A40/3), was dem

Vertrauensanwalt auch ohne die entsprechenden Angaben möglich war. Zudem ergab die Botschaftsabklärung, dass der Beschwerdeführer in H. _____ und Umgebung auf seinem Gebiet eine gewisse Bekanntheit erlangt habe (vgl. SEM-act. A43/27 und A44/4). Insgesamt ist der rechtserhebliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend erstellt. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der mit der Eingabe vom 1. Februar 2021 gestellte Antrag auf Einholung einer weiteren Botschaftsabklärung mit Blick auf die gleichzeitig (und in späteren Eingaben) erhobene Behauptung, durch die erfolgte Botschaftsabklärung seien für die Beschwerdeführenden objektive Nachfluchtgründe geschaffen worden, erstaunt (vgl. etwa Beschwerde Art. 10 S. 6, 10).

E. 3.5

In der Beschwerde (vgl. a.a.O. Art. 10, 23, 24, 57, 58, 75, 76, 80, 88, 103) und Eingaben vom 19. Januar 2024 und 9. Februar 2024 wird wiederholt geltend gemacht, die Verfahrensführung und die Würdigung des SEM sei willkürlich. Willkür liegt allerdings nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen

D-1470/2021 Seite 19 unumstrittenen Rechtsgrundsatz klar verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. BGE 133 I 149 E. 3.1 m.w.H.; JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl. 2008, S. 11; BGE 133 I 149 E. 3.1 m.w.H.). Inwiefern die angefochtenen Verfügungen des SEM im eben erwähnten Sinn willkürlich sein sollen, erschliesst sich nicht. Vielmehr ist festzustellen, dass das SEM das Asylverfahren – vorbehaltlich der erwähnten Mängel im Zusammenhang mit der Aktenführung und Akteneinsicht – korrekt durchgeführt hat und über das Asylgesuch sowie über die Frage der Wegweisung und des Vollzugs derselben aufgrund sachlicher Kriterien entschieden hat. Eine Verletzung des Willkürverbots liegt nicht vor.

E. 3.6

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die beiden formellen Mängel im Rahmen des Instruktionsverfahrens geheilt worden sind (vgl. E. 3.1.2 und 3.1.3), alle weiteren Rügen formeller Natur unbegründet sind und auch kein Bedarf an weiteren Sachverhaltsabklärungen besteht. Bei dieser Sachlage fällt eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen ausser Betracht. Der Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache dem SEM zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neubeurteilung zurückzuweisen, ist abzuweisen, womit das Gericht einen Entscheid in der Sache zu treffen hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich

D-1470/2021 Seite 20 widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheidungen dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 5.1

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung vom 23. Februar 2021 (nachfolgend: Verfügung) unter Angabe der jeweiligen Fundstellen in den Anhörungsprotokollen weitestgehend zutreffend aus, weshalb die Aussagen der Beschwerdeführenden nicht glaubhaft beziehungsweise nicht asylrelevant seien. Für die diesbezüglichen Einzelheiten ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen. In Ergänzung und Präzisierung ist folgendes festzuhalten:

E. 5.2

Mit Verweis auf die Erwägung 3.3.2 ist festzuhalten, dass sich die im Zusammenhang mit der Durchführung der BzP erhobenen Einwände als unbegründet erwiesen haben. Auch ist den diesbezüglichen Protokollen trotz der von den Beschwerdeführenden damals geltend gemachten psychischen Belastung nicht zu entnehmen, sie hätten Probleme bei der Beantwortung der Fragen gehabt. Auf die Befragungsprotokolle der BzP kann demnach abgestellt werden, wobei diesen angesichts des summarischen Charakters der Befragung nur ein beschränkter Beweiswert zukommt. Gleichwohl dürfen Widersprüche für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit dann herangezogen werden, wenn klare Aussagen bei der BzP in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Anhörung diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits in der BzP zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-594/2025 vom 5. Februar 2025 S. 5; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3).

E. 5.3

Den Ausführungen in Beschwerde ist insofern beizupflichten, als dass der Beschwerdeführer in der Anhörung ausführlich in freier Rede über seine Entführung berichtete und dabei Gedankengänge und Aussagen in

D-1470/2021 Seite 21 direkter Rede wiedergab, was als Realkennzeichen zu werten ist (vgl. SEM-act. A27/25 F64 S. 10 ff.). Hingegen müssen, auch wenn der Beschwerdeführer mit seinen Aussagen über die Stimmen von Jesus Christus innere Entscheidungsabläufe beschreibt, die geschilderten Ereignisse – wie auch in der Beschwerde festgehalten wird – glaubhaft sein (vgl. Beschwerde Art. 70 ff.). Was dies betrifft, weist das SEM zu Recht

auf diverse Ungereimtheiten in seiner Erzählung hin. So ist entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht dem Anhörungsprotokoll vom 18. Juni 2019 nicht zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer «angeschickt» habe, sich auf den Boden zu legen: «Als ich weiterlief, befahl mir jemand, dass ich mich auf den Boden legen soll. Ich hörte die Stimme von Jesus Christus. Ich machte es. Als ich auf dem Boden war, [...]» (vgl. SEM-act. A27/25 F64 S. 11; vgl. Beschwerde Art. 69). Auch in der Anhörung vom 24. Juli 2019 sprach er zunächst davon, sich auf den Boden gelegt zu haben (vgl. SEM-act. A30/13 F27). Erst auf die Frage, wie es ihm möglich gewesen sei, einen Mann, der eine Waffe auf ihn gerichtet habe, am Boden liegend zu überwältigen, erklärte er, er sei nicht ganz hingefallen, sondern habe auf dem Boden gesessen. Auf Vorhalt des SEM, es scheine, als hätte er auf dem Boden gekniet, sagte er aus: «Auch letztes Mal sagte ich nicht, dass ich gänzlich auf den Boden gefallen war. Wenn man rutscht, kniet man doch nicht gänzlich. Einfach mein Knie war gebeugt» (vgl. SEM-act. A30/13 F36 ff.). Diese Antworten erwecken den Eindruck, es werde versucht, die jeweiligen Vorbehalte des SEM mit situativ angepassten Antworten zu entkräften. Weiter fällt auf, dass der Beschwerdeführer an der Anhörung vom 18. Juni 2019 ausführte, er sei, als er die beiden Personen wehrunfähig gemacht habe, etwa vier Minuten vom Chauffeur beziehungsweise Auto entfernt gewesen (vgl. SEM-act. A27/25 F64 S. 11). In der Anhörung vom 24. Juli 2019 gab er hingegen zu Protokoll, sie seien nach dem Aussteigen aus dem Auto «zirka acht, neun bis zehn Minuten gelaufen» (vgl. SEM-act. A30/13 F27). Dass das Zeitgefühl in einer Bedrohungssituation verloren gehen kann, ist nachvollziehbar. Vorliegend offerierte der Beschwerdeführer diese divergierenden zeitlichen Angaben jedoch im Abstand von nur fünf Wochen und jeweils im Rahmen der freien Rede. Im Weiteren erklärte er am 18. Juni 2019, der Chauffeur habe die Scheinwerfer des Autos eingeschaltet gehabt und er (der Beschwerdeführer) habe gesehen, dass der Chauffeur in ihre Richtung komme (vgl. SEM-act. A27/25 F64 S. 11). Dagegen antwortete er am 24. Juli 2019 auf die Frage, ob er gesehen habe, was der Chauffeur mache: «Den Chauffeur selbst konnte ich nicht sehen. Aber ich sah die Scheinwerfer des Autos» (vgl. SEM-act. A30/13 F28). Gleichzeitig fügte er an, die Männer hätten dem Chauffeur zugerufen, er solle kommen (vgl. SEM-act. A30/13 F28), was angesichts der geltend

D-1470/2021 Seite 22 gemachten Entfernung zum Auto von acht bis zehn Gehminuten erstaunt. Was schliesslich den behaupteten Sprung von der Klippe anbelangt, erklärte der Beschwerdeführer an der Anhörung vom 18. Juni 2019, er habe, als er unten gewesen sei, sein rechtes Bein nicht mehr gespürt (vgl. SEM-act. A27/25 F64 S. 12). Am 24. Juli 2019 führte er jedoch zunächst aus, er habe den Fuss verrenkt, um kurz darauf zu sagen: «Wie gesagt, mein Knie war verletzt» (vgl. SEM-act. A30/13 F29, F31).

E. 5.4

Was den Angriff auf die Beschwerdeführerin in ihrem (...) anbelangt, lässt bereits ihr Vorbringen, wonach sie ungeachtet der eindringlichen Aufforderung des Beschwerdeführers, dies zu unterlassen, dorthin gegangen sein will, um ihre Uhr, ihren Ring und ihr Schuldenheft zu holen, erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vorfalls aufkommen (vgl. SEM-act. A31/13 F48). Sodann weist das SEM zu Recht auf diametral unterschiedliche Darstellungen der Beschwerdeführerin hin. So habe sie anlässlich der BzP erklärt, zwei Salafisten hätten ihr gedroht, sie mit Säure zu überschütten, falls sie ihren (...) nicht schliesse, weil sich ihre Arbeit gegen den Islam richte. Demgegenüber habe sie in der Anhörung erklärt, die Angreifer hätten gedroht, sie umzubringen, weil sie und ihr

Mann Christen seien (vgl. Verfügung S. 5; vgl. SEM-act. A7/12 Ziff. 7.01 und A31/13 F54). Die allgemeinen Ausführungen in der Beschwerde zum Thema der Säure- angriffe gegen Frauen, insbesondere gegen solche, welche in (...) tätig seien, sowie gegen Ungläubige sind nicht geeignet, diese Ungereimtheiten zu erklären (vgl. Beschwerde Art. 66). In der Aussage der Beschwerdefüh- rerin anlässlich der Anhörung, wahrscheinlich hätten die Männer auch Säure dabeigehabt, aber keine Gelegenheit gehabt, diese zu benutzen, und sie habe vergessen, dies zu erwähnen (vgl. SEM-act. A31/13 F61 f.), ist entgegen dem Einwand in der Beschwerde keine Präzisierung des Vor- bringens anlässlich der BzP zu erkennen (vgl. Beschwerde Art. 66). Das SEM stellt zudem zu Recht einen Widerspruch hinsichtlich der Frage, ob die Männer mit der Beschwerdeführerin gesprochen hätten, fest (vgl. Ver- fügung S. 5; vgl. Beschwerde Art. 67). Selbst wenn davon ausgegangen würde, diese hätten tatsächlich gesprochen, machte die Beschwerdefüh- rerin – wie vorstehend dargestellt – hinsichtlich der Aussagen der Männer unterschiedliche Angaben. Sodann weist das SEM zutreffend darauf hin, dass die Beschwerdeführenden zur Frage, ob die Angreifer die Haare der Beschwerdeführerin geschnitten hätten, unterschiedliche Aussagen mach- ten (vgl. Verfügung S. 6). Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Darstellung machte der Beschwerdeführer nicht geltend, er habe beim Wiedertreffen mit seiner Frau erkannt, dass sie kürzere Haare habe (vgl. Beschwerde Art. 74). Vielmehr gab er zu Protokoll: «Einer von denen

D-1470/2021 Seite 23 schnitt mit einer Schere ihre Haare» (vgl. SEM-act. A27/25 F64 S. 13). Der Erklärungsversuch in der Beschwerde, der Beschwerdeführer sei beim ent- sprechenden Vorfall nicht im (...) anwesend gewesen und habe daher die Ursache für den Haarschnitt nicht abschliessend kennen können (vgl. Be- schwerde Art. 75), geht fehl, zumal die Anhörung mehrere Monate nach dem angeblichen Vorfall stattfand und davon auszugehen ist, die Be- schwerdeführenden hätten sich darüber eingehend ausgetauscht.

E. 5.5

Nachdem die Entführung des Beschwerdeführers und der Angriff auf die Beschwerdeführerin nicht geglaubt werden können, ergeben sich er- hebliche Zweifel hinsichtlich der behaupteten Missionierungstätigkeit. Der Beschwerdeführer machte nämlich – wie das SEM zutreffend festhält – gel- tend, gerade wegen seiner Missionierungstätigkeit und der Konversion ent- führt worden zu sein (vgl. Verfügung S. 6; vgl. SEM-act. A9/12 Ziff. 7.01 und A27/25 F64 S. 10 f.). Gleichwohl ist dem Beschwerdeführer zwar inso- fern beizupflichten, als die Organisation der Reisetouren in den Irak und die von ihm verwendete Formulierung nicht zwingend darauf schliessen lässt, er sei selber mitgefahren (vgl. SEM-act. A27/25 F64 S. 9; vgl. Be- schwerde Art. 57). Vor diesem Hintergrund ist denkbar, dass er lediglich im Zusammenhang mit seiner eigenen Taufe in den Irak gereist sein könnte. Hingegen erscheint im iranischen Kontext kaum vorstellbar, dass er Leute für eine kostenlose Reisetour in den Nordirak angeworben haben will, ohne ihnen zu sagen, dass es dort christlichen Unterricht geben werde (vgl. SEM-act. A27/25 F64 S. 9), zumal er mit einem solchen Vorgehen ein er- hebliches Denunziationsrisiko eingegangen wäre. Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob das Missionieren zwingend die Taufe voraussetzt und es erübrigt sich, auf die entsprechenden Vorbringen in der Beschwerde weiter einzugehen (vgl. Beschwerde Art. 76 ff.).

E. 5.6

Dass sich in den Reisepässen der Beschwerdeführenden keine Einträge die Reise nach Deutschland betreffend finden, lässt nicht auf die Mitwirkung eines Schleppers schliessen (vgl. Beschwerde Art. 58 f.). Gemäss Art. 11 des Schengener Grenzkodex (Verordnung [EU] 2016/399 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen) wird nur die Ein- und Ausreise über die Aussengrenze dieses Raums – vorliegend also bei der Einreise nach beziehungsweise beim Umsteigen in Q._____ – in den Reisepässen von Drittstaatsangehörigen systematisch dokumentiert. Ein Grenzkontrollstempel an den Binnengrenzen wurde abgeschafft. Ebenso wenig vermag der polizeiliche Einzug der Reisepässe im August 2019 bei einer Drittperson in Deutschland die dargelegte

D-1470/2021 Seite 24 Involvierung eines Schleppers zu belegen (vgl. Beschwerde Art. 63). Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden ohne Hilfe Dritter legal aus dem Iran ausgereist sind.

E. 5.7

Im Weiteren vermag der Einwand in der Beschwerde, die von den Beschwerdeführenden dargelegten Vorbringen würden sich eindeutig mit den Einträgen in ihren Reisepässen decken, nicht zu überzeugen (vgl. Beschwerde Art. 60 f.). Aus den eingezogenen Pässen geht hervor, dass die Beschwerdeführenden am (...) 2016 über den Grenzübergang R._____ in den Irak einreisten, am (...) über den gleichen Übergang vom Irak in den Iran zurückkehrten, am 24. Februar 2017 den Iran über den (...) verliessen und gleichentags – in O._____ – in den Schengenraum einreisten. In Bezug auf die zeitliche Einordnung zwischen der Reise in den Irak und der Ausreise Ende Februar 2017 ergeben sich aus den Aussagen des Beschwerdeführers zeitliche Diskrepanzen. In der Anhörung vom 18. Juni 2019 legte er grundsätzlich kohärent dar, dass seine Entführung etwa (...) Tage nach der Rückkehr aus dem Irak stattgefunden habe. Drei bis vier Tage später habe er mit J._____ telefoniert und nochmals drei bis vier Tage später habe der Überfall auf den (...) seiner Frau stattgefunden (vgl. SEM-act. A27/25 F64 S. 10, 13). Daraus folgt, dass die Entführung des Beschwerdeführers circa (...) 2016 und der Überfall auf den (...) der Beschwerdeführerin circa um den (...) 2016 herum erfolgt sein müssten. Seine Angaben anlässlich der BzP, wonach die Drohungen ein bis eineinhalb Monate vor der Ausreise umgesetzt worden und sie (die Beschwerdeführenden) 17 bis 20 Tage, vielleicht 25 Tage nach dem Überfall auf das Geschäft der Beschwerdeführerin aus dem Iran ausgereist seien (vgl. SEM-act. A9/12 Ziff. 7.01), sind mit den späteren Aussagen nicht in Einklang zu bringen.

E. 5.8

In der Beschwerde wird grundsätzlich zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer seine Asylvorbringen sehr ausführlich vorgebracht, innerliche Gedankenvorgänge und Entscheidungsprozesse geschildert und die direkte Rede benutzt habe, was als Realkennzeichen zu werten sei (vgl. Beschwerde Art. 64, 73). Gleichzeitig enthalten die Aussagen der Beschwerdeführenden – mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen – substantielle Ungereimtheiten in Kernaspekten ihrer Vorbringen. Diese Ungereimtheiten lassen darauf schliessen, dass sich die Verfolgungsgeschichte nicht so wie vorgetragen ereignet haben kann. Insgesamt ergeben sich aus den Akten keine glaubhaften Anhaltspunkte, wonach die Beschwerdeführenden zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Iran wegen ihres christlichen Glaubens einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG

D-1470/2021 Seite 25 ausgesetzt gewesen wären oder ihnen eine solche gedroht hätte. Somit hat die Vorinstanz zu Recht das Vorliegen von Vorfluchtgründen verneint.

E. 6.1

Die allgemeine Menschenrechtsslage im Iran ist seit geraumer Zeit als generell schlecht zu bezeichnen. Auch die vorliegend interessierende Religionsfreiheit ist nicht gewährleistet. Nicht-Muslime werden auf gesetzlicher und wirtschaftlicher Ebene diskriminiert. Weiter besteht im Speziellen für christlich gläubige Personen das Verbot der Missionstätigkeit, dessen Zuwiderhandlung rechtlich verfolgt wird (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3). Obwohl die offiziellen christlichen Kirchen im Iran geduldet werden, sind keine Hauskirchen erlaubt. Auch der Abfall vom Islam ist im Iran verboten. Gemäss islamischem Recht existiert für eine muslimische Person keine anerkannte Möglichkeit, dem islamischen Glauben abzuschwören und zum Christentum überzutreten. Gemäss dem Koran kommt die Abkehr vom Glauben dem Verrat an der islamischen Gemeinschaft gleich und soll mit dem Tod bestraft werden. Das kodifizierte iranische Strafrecht kennt jedoch die Apostasie als Tatbestand bisher nicht. Der Richter kann die Todesstrafe für einen Konvertiten daher nicht aus dem kodifizierten Strafrecht begründen, sondern nur mit der Scharia (vgl. Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte [EGMR] A. gegen Schweiz vom 19. Dezember 2017, 60342/16, Ziff. 26–31, und F.G. gegen Schweden vom 23. März 2016, 43611/11). Gemäss EGMR verhindert die allgemeine Menschenrechtsslage im Iran nicht per se die Überstellung von iranischen Staatsangehörigen in ihren Heimatstaat. Es ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen, ob die persönlichen Umstände, insbesondere die Konversion vom Islam zum Christentum, mit einer tatsächlichen Verfolgungsgefahr durch die iranischen Behörden einhergeht.

E. 6.2

Der Übertritt zu einer anderen Glaubensrichtung alleine führt im Iran grundsätzlich noch nicht zu einer (individuellen) staatlichen Verfolgung. Die diskrete und private Glaubensausübung ist im Iran grundsätzlich möglich (vgl. Urteil des BVGer D-4399/2017 vom 15. März 2018 E. 6.3). Mit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung durch den iranischen Staat aufgrund einer Konversion ist nur dann zu rechnen, wenn sich die Person durch eine missionierende Tätigkeit exponiert und Aktivitäten des Konvertiten respektive der Konvertitin vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.4; z.B. Urteile des BVGer D-4221/2019 vom 9. März 2022 E. 6.2 und D-4795/2016 vom 15. März 2019 E. 6, je m.w.H.). Bei Konversionen muss daher bei der Prüfung im Einzelfall neben der Glaubhaftigkeit der Konversion auch das

D-1470/2021 Seite 26 Ausmass der öffentlichen Bekanntheit der betroffenen Person berücksichtigt werden. Ein Glaubenswechsel vermag dann flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen auszulösen, wenn die christliche Glaubensausübung in der Schweiz aktiv und sichtbar nach aussen praktiziert wird und im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimatliche Umfeld von einer solchen – allenfalls gar missionierende Züge annehmenden – Glaubensausübung erfährt und die asylsuchende Person denunziert (vgl. zum Ganzen: BVGE 2009/28 E. 7.3.4 f. sowie etwa die Urteile des BVGer E-5337/2018 vom 25. Juli 2020 E. 6.2 und E-6349/2019 vom 29. Juni 2021 E. 7.4.1, E-6349/2019 vom 29. Juni 2021 E. 7.4.1 m.w.H.). Regelmässige Kirchenbesuche und Treffen als einfache Mitglieder der christlichen Gemeinschaft stellen hingegen keine von den iranischen Behörden als potentiell staatsgefährdend betrachtete Glaubensausübung dar (vgl. etwa

Urteile des BVGer D-5628/2020 vom 3. November 2022 E. 6.4.1, E-6175/2017 vom 28. Mai 2019 E. 6.2.3 und D-490/2017 vom 7. Mai 2019 E. 5.7.2).

E. 6.3

Mit Verweis auf die vorstehende Erwägung 5 hat sich als unglaublich erwiesen, dass die Beschwerdeführenden vor ihrer Ausreise aus dem Iran wegen ihres christlichen Glaubens verfolgt wurden. Das Gericht zweifelt jedoch – übereinstimmend mit dem SEM – aufgrund der eingereichten Originaltaufurkunden und der Taufvideos (vgl. Sachverhalt Bst. A.d BM 1 und BM13) nicht daran, dass sich die Beschwerdeführenden im Irak haben taufen lassen. Es erschliesst sich deshalb nicht, inwiefern sich dem SEM eine detaillierte Würdigung der Unterlagen zur Taufe aufgedrängt hätte. Gleichwohl fällt auf, dass die Taufurkunden vom (...) 2016 stammen, obwohl die Beschwerdeführenden gemäss Passstempeln am (...) 2016 wieder in den Iran zurückkehrten. Diesbezüglich ist zugunsten der Beschwerdeführenden davon auszugehen, dass es sich um einen nicht ihnen anzulastenden Irrtum handelt. In der Schweiz besuchen sie laut der Bestätigung der (...) vom 24. März 2021 die Sonntagsgottesdienste, (...). Dies stellt, ungeachtet der Einschätzung des Vertrauensanwalts der Schweizerischen Botschaft (vgl. SEM-act. A43/27; vgl. Beschwerde Art. 93 f. und 103), keine flüchtlingsrechtlich relevante Glaubensausübung im Sinne der oben genannten Rechtsprechung dar. Soweit in der Beschwerde ausgeführt wird, es sei absurd, willkürlich und treuwidrig, dass das SEM eine Botschaftsabklärung durchführen lasse und dann die Antwort ignoriere, soweit sie nicht genehm sei (vgl. Beschwerde Art. 88), ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem Botschaftsbericht um eine schriftliche Auskunft handelt, die der freien Beweiswürdigung untersteht. Der Aktenlage sind keine Hinweise zu entnehmen, die darauf hindeuten, dass die Beschwerdeführenden vor ihrer Ausreise und aktuell einer im vorstehenden Sinne relevanten aktiven und

D-1470/2021 Seite 27 nach aussen sichtbar praktizierten Glaubensausübung nachgingen beziehungsweise nachgehen. Das aktive Missionieren stellt für die Beschwerdeführenden mit Verweis auf die vorstehende Erwägung 5.5 kein zentrales Element ihrer religiösen Identität dar. Sodann ist mit dem SEM festzuhalten, dass nicht nachvollziehbar erscheint, weshalb J._____ das Taufvideo zur Schwester der Beschwerdeführerin hätte nach K._____ schicken sollen. Der pauschale Einwand in der Beschwerde, es sei absurd zu behaupten, J._____ hätte den Beschwerdeführenden das Video über soziale Medien schicken können, und die Zustellung des Videos über die Verwandten in K._____ habe als einzige – und sicherere – Vorgehensweise erschienen, zumal die Beschwerdeführenden in Deutschland nicht über eine SIM-Karte verfügt hätten (vgl. Beschwerde Art. 79), vermag keineswegs zu überzeugen. So ist etwa für die Zustellung von Inhalten über soziale Medien keine SIM-Karte notwendig, sondern es reicht ein Zugang zu einem (beispielsweise öffentlichen) WLAN-Netzwerk. Vor diesem Hintergrund kann ein Eingehen auf die im Zusammenhang mit den Aussagen der Schwester beziehungsweise der Mutter der Beschwerdeführerin dargestellten Widersprüche des SEM verzichtet werden (vgl. Beschwerde Art. 80). Insgesamt erscheint nicht glaubhaft, dass die ganze Familie und – über den Neffen – die iranischen Behörden nach der Ausreise der Beschwerdeführenden von der Konversion erfahren hätten. Soweit in der Beschwerde vorgebracht wird, sie wären nicht bereit, sich und ihren Glauben im Iran zu verstecken beziehungsweise zu verleugnen (vgl. Beschwerde Art. 95), kann davon ausgegangen werden, dass es ihnen bei einer Rückkehr in den Iran trotz gewisser Einschränkungen möglich wäre, ihre religiöse Überzeugung – ohne ein eigentliches Doppelleben führen zu müssen – auf eine Weise

auszuleben, dass sie dadurch weder Gefahr laufen, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile aufgrund ihrer Konversion zu erleiden beziehungsweise einem unerträglichen psychischen Druck ausgesetzt zu sein (Art. 3 Abs. 2 AsylG). An dieser Einschätzung vermögen weder die mit der Beschwerde eingereichten Berichte (vgl. Sachverhalt Bst. G.b; vgl. Beschwerde Art. 97 ff.) noch der Umstand, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimatstadt viele Leute kenne, einen gewissen Grad an Bekanntheit erlangt habe und in H._____ das Gerücht herumgehe, er habe in der Schweiz (...) (vgl. Beschwerde Art. 10 S. 9 und Art. 89 f.), etwas zu ändern, zumal die Beschwerdeführenden bereits vor ihrer Ausreise zum Christentum konvertiert haben und sich die geltend gemachte Vorverfolgung als unglaublich erwiesen hat. Selbst unter der Annahme, dass die Familien der Beschwerdeführenden in der Zwischenzeit vom Glaubenswechsel erfahren haben sollten, ist nicht davon auszugehen, dass mit dieser Kenntnisnahme mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine

D-1470/2021 Seite 28 Denunzierung bei den Behörden einhergehen würde, die mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen der iranischen Behörden nach sich ziehen würden. Somit vermögen weder die geltend gemachte Konversion noch der mehrjährige Aufenthalt in der Schweiz die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Soweit der Rechtsvertreter geltend macht, die Schweizerische Botschaft und die Vertrauensanwälte hätten keinen Zugriff auf Akten des Ettelaat (vgl. Beschwerde Art. 104), ist – übereinstimmend mit dem SEM – nicht ersichtlich, weshalb im Falle der Beschwerdeführenden solche Akten vorhanden sein sollen (vgl. Verfügung S. 9).

E. 7.1

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG im Heimatstaat zu befürchten hat (Art. 54 AsylG). Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1 und 2009/28 E. 7.1, je m.w.H.).

E. 7.2

Der Rechtsvertreter reichte dem Gericht am 7. Oktober 2022 Ausdrücke von Instagram-Beiträgen der Beschwerdeführerin nach (vgl. Sachverhalt Bst. L). Soweit mit dieser Eingabe implizit geltend gemacht wird, die Beschwerdeführerin betätige sich exilpolitisch, ist festzuhalten, dass sie in der BzP ausführte, sie sei vor ihrer Ausreise weder politisch aktiv gewesen noch habe sie anderweitige Probleme mit den Behörden gehabt (vgl. SEM-act. A7/12 Ziff. 7.01). Die drei Instagram-Beiträge datieren aus dem Jahre 2022. Seither sind keine weiteren Aktivitäten mehr bekannt. Unter diesen Umständen ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass ihr exilpolitisches Engagement sich in engen Grenzen hält. Von einem asylrelevanten exilpolitischen Engagement ist nicht auszugehen (vgl. dazu auch Urteil des BVGer D-5712/2021 vom 13. November 2024 E. 6.3 ff. m.w.H.). Das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen ist daher zu verneinen.

E. 8.1

Objektive Nachfluchtgründe sind dann gegeben, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von Verfolgung bedrohten Person ist in diesen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4, WALTER STÖCKLI,

Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser/Vetterli [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. Aufl., D-1470/2021 Seite 29 Basel 2022, Rz. 14.38; vgl. zum Ganzen: Urteil des BVGer D-3607/2023 vom 19. Juli 2023 E. 5.2).

E. 8.2

In der Beschwerde und mit Eingaben vom 11. Dezember 2023, 19. Januar 2024, 9. Februar 2024, 7. März 2024, 2. Juli 2024 und 8. August 2024 wird mit Verweis auf mehrere andere Asylverfahren geltend gemacht, es seien durch die Botschaftsabklärung objektive Nachfluchtgründe geschaffen worden. Der Vertrauensanwalt der Schweizerischen Botschaft in Teheran habe mit seinen Abklärungen die iranischen Behörden kontaktiert und diese hätten Kenntnis über die Beschwerdeführenden und ihr Asylgesuch erhalten. Die Durchführung von Botschaftsanfragen sei äusserst heikel und sogar rechtswidrig und bringe die betreffenden Asylsuchenden direkt in Gefahr. Es sei nicht nachvollziehbar, wie ein angeblicher Vertrauensanwalt in der Lage sein solle, ohne entsprechende Vollmacht Informationen über Asylsuchende in der Schweiz zu erhalten (vgl. Beschwerde Art. 10 S. 10; vgl. Sachverhalt Bstn. M, Q, S, T, W und Y).

E. 8.3

Das Gericht sieht keinen Anlass, vorliegend an der Unbefangenheit des vom SEM beauftragten Vertrauensanwalts zu zweifeln, zumal seine Abklärungen überzeugend und plausibel erscheinen. Die Mängel in der Botschaftsabklärung führt der Rechtsvertreter denn auch in erster Linie auf die Mängel der Botschaftsanfrage zurück. Zudem beruft er sich in der Beschwerde auf die Botschaftsabklärung beziehungsweise auf die Einschätzung des Vertrauensanwalts, wenn es der Sache der Beschwerdeführenden dienlich zu sein scheint (vgl. Beschwerde Art. 10 S. 8 f.). Sodann hat das Gericht mehrmals bestätigt, dass Botschaftsabklärungen der Schweizerischen Botschaft in Teheran grundsätzlich als zuverlässig und diskret gelten (vgl. etwa Urteile des BVGer E-2095/2021 vom 27. April 2023 E. 5.2, D-3404/2021 vom 30. März 2022 E. 4.4, D-982/2021 vom 31. Mai 2021 E. 6.1.4, E-6502/2019 vom 19. März 2020 E. 6.5, E-1341/2018 vom 1. Februar 2019 E. 6.3 f.). Die in den Eingaben des Rechtsvertreters erhobene Kritik an den vom Vertrauensanwalt der Schweizerischen Botschaft in Teheran getätigten Abklärungen erschöpft sich in Mutmassungen und Unterstellungen hinsichtlich dessen Arbeitsweise und angeblicher Nähe zum iranischen Regime (vgl. etwa Eingabe vom 9. Februar 2024, vgl. Sachverhalt Bst. S). Im Übrigen kann auf die Vernehmlassung des SEM vom 28. Dezember 2023 verwiesen werden. In dieser wird ausgeführt, es würden keinerlei Beweise oder Indizien vorliegen, wonach – wie in einer im Jahre 2020 im Internet lancierten Petition behauptet – Informationen über die Asylsuchenden durch die Botschaftsanfragen zu den iranischen Sicherheitsbehörden und dem Ministerium für Nachrichtenwesen gelangen

D-1470/2021 Seite 30 würden. Die in der Petition aufgestellte Behauptung, der Vertrauensanwalt gehöre zu einem kleinen Kreis der Vertrauensanwälte der iranischen Justiz, sei widerlegt worden. Mangels konkreter gegenteiliger Anhaltspunkte ist von der Richtigkeit dieser Feststellungen des SEM auszugehen. Demnach ist auch das Vorliegen von objektiven Nachfluchtgründen zu verneinen.

E. 9

Das SEM hat nach dem Gesagten zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt. Es erübrigt sich, auf die

weiteren Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, da sie an der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 10

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder nicht darauf eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Auf- enthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht an- geordnet.

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 11.2.2

Vorliegend kommt den Beschwerdeführenden keine Flüchtlingsei- genschaft zu. Das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33

D-1470/2021 Seite 31 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG ist daher nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und an- dere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Stra- fe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

E. 11.2.3

Aus den Aussagen der Beschwerdeführenden und den Akten erge- ben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaf- fung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung aus- gesetzt wären. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folter- ausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen ge- lingt ihnen das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Hei- matstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 11.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 11.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 11.3.2

Trotz erheblicher Spannungen, die seit Mitte September 2022 im Iran bestehen, herrscht gegenwärtig weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre.

E. 11.3.3

Auch in individueller Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, die gegen den Vollzug der Wegweisung sprechen. Die Beschwerdeführenden verfügen – mit Verweis auf die entsprechenden Ausführungen in der

D-1470/2021 Seite 32 Verfügung vom 23. Februar 2021 – beide über eine relativ gute Ausbildung und waren in der Heimat selbständig tätig und nach eigenen Angaben geschäftlich erfolgreich (vgl. a.a.O. S. 10). Der Beschwerdeführer hat einen Bachelor in (...), ist (...) und (...) und absolvierte darüber hinaus eine Ausbildung als (...) (vgl. SEM act. A7/12 Ziff. 1.17.04 und A27/25 F34; vgl. Sachverhalt Bst. A.d BM 9 und BM10). Die Beschwerdeführerin verfügt über eine Ausbildung als (...) und (...) (vgl. SEM act. A7/12 Ziff. 1.17.04). Auch verfügen sie über ein grosses und wirtschaftlich starkes Familiennetz (vgl. SEM-act. A27/25 F20 ff. und A31/13 F8 ff.). Auch wenn die Beschwerdeführenden, wie in der Beschwerde geltend gemacht, tatsächlich ihre ganze Existenz verloren haben sollten, ist davon auszugehen, dass sie sich in ihrem Heimatstaat mit Unterstützung ihrer Familien wirtschaftlich und sozial reintegrieren können. Beim Vorbringen, sie würden als konvertierte Christen von ihren Familien, Freunden und der Gesellschaft völlig ausgegrenzt und von den iranischen Behörden schikaniert und wären deshalb nicht in der Lage, sich eine neue Existenz aufzubauen, da sie weder angestellt würden noch erneut eine eigene Geschäftstätigkeit aufbauen könnten (vgl. Beschwerde Art. 108 ff.), handelt es sich mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen 5, 6 und 8 um Mutmassungen und unbelegte Behauptungen.

E. 11.3.4.1

Auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls ist der Wegweisungsvollzug nicht unzumutbar. Nach geltender Rechtsprechung sind bei der Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK, SR 0.107) unter dem Aspekt des Wohls des Kindes namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen, Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. BVGE 2015/30 E. 7.2 m.w.H.).

E. 11.3.4.2

Die bald (...)jährige E._____ ist noch an die Eltern gebunden, womit im Falle des Wegweisungsvollzugs nicht von einer Entwurzelung auszugehen ist.

E. 11.3.4.3

Sodann kann auch im Aufenthalt und der damit verbundenen Integration des (...)jährigen C._____ und des gut (...)jährigen D._____ kein Verstoß gegen das Kindeswohl im Falle des Vollzugs der Wegwei-

D-1470/2021 Seite 33 sung erblickt werden. Zwar hält sich C._____ seit dem Alter von (...) Jahren in der Schweiz auf und D._____ wurde hier geboren, jedoch befinden sich beide noch in einem Alter, in dem sie vorwiegend an die Eltern gebunden sind. Auch wenn davon auszugehen ist, dass sie aufgrund des hiesigen Schulbesuchs in der Schweiz gut integriert sind, ist angesichts ihres Alters und des Bezugs zu ihren iranischen Eltern nicht davon auszugehen, dass sie sich derart an die schweizerische Kultur und Lebensweise angepasst hätten, dass der Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz eine eigentliche Entwurzelung darstellen würde. Entsprechendes wird von den – rechtlich vertretenen – Beschwerdeführenden denn auch nicht geltend gemacht. Insbesondere ist davon auszugehen, dass sie mit der iranischen Kultur und Sprache vertraut sind. Sie werden zudem zusammen mit beiden Eltern in ihre Heimatregion zurückkehren, wo überdies zahlreiche Verwandte leben.

E. 11.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch nicht als unzumutbar.

E. 11.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVG 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 11.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Verfügung des SEM vom 23. Februar 2021 im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen mit Verfügung vom 18. Mai 2021 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und weder den Akten noch dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) eine Veränderung ihrer finanziellen Verhältnisse zu entnehmen ist, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

D-1470/2021 Seite 34

E. 13.2

Praxisgemäss ist eine anteilmässige Parteientschädigung zuzusprechen, wenn, wie vorliegend, eine Verfahrensverletzung auf Beschwerde-ebene beziehungsweise verspätet geheilt wird (vgl. vorstehend E. 3.1.2. und 3.1.3). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung auf Fr. 400.– festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-1470/2021 Seite 35

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.